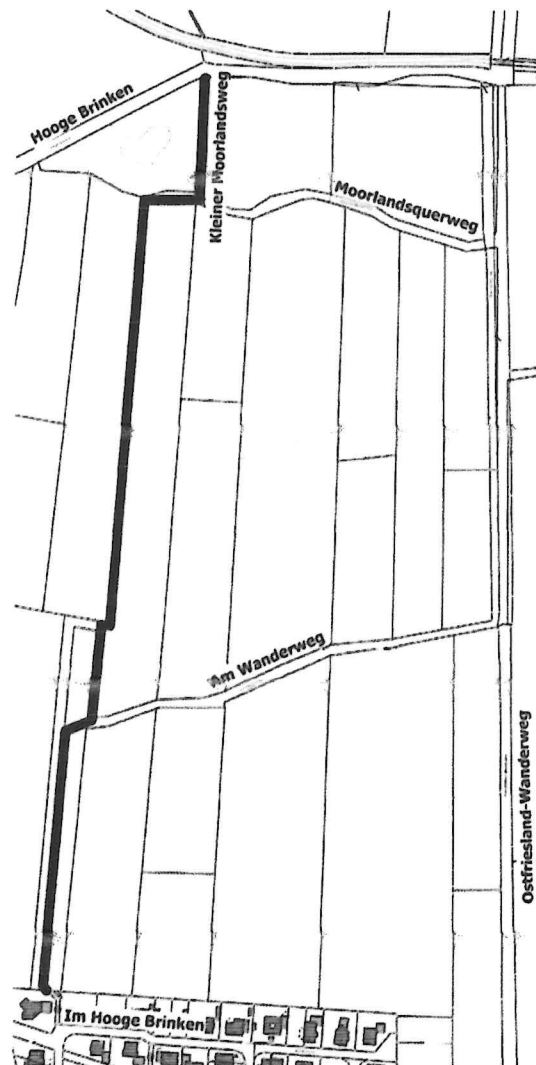


Bekanntmachung

Bestimmung von einem Freizeitweg in Aurich-Oldendorf

Öffentliche Auslegung gemäß § 38 Abs. 2 NwaldLG i.V.m. § 73 Abs. 4 und 5 Sätze 1, 2 Nr. 1 und 2 und Satz 3 VwVfG

Am 14.11.2023 hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Großefehn beschlossen, dass ein Freizeitweg (Fuß- und Radweg) von der Straße „Im Hooge Brinken“ nach Norden in den Weg „Kleiner Moorlandsweg“ münden soll. Zur Vorbereitung der Bestimmung dieses Freizeitweges wurde ein Wegeplan nebst topografischer Karte erstellt.



Der oben genannte Wegeplan und die Karte liegen während der Zeit vom

11.03.2024 bis 10.04.2024

während der der allgemeinen Öffnungszeiten (Mo.-Fr. von 08.30 – 12.30 Uhr, Mo. von 14.00 – 16.00 Uhr und Do. von 14.00 – 18.00 Uhr) sowie darüber hinaus nach Absprache im Bürgerhaus der Gemeinde Großefehn, Zimmer 111, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn, aus.



Diese Bekanntmachung ist gemäß § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Großefehn ebenfalls im Aushang am Bürgerhaus zu lesen. Außerdem sind die Bekanntmachung und die Unterlagen ebenfalls unter <https://www.grossefehnde.de/cms/bauleitplanung--im-aufstellungsverfahren-.html> abrufbar.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (24.04.2024 einschließlich) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Großefehn Einwendungen gegen den Plan erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung der Bestimmung als Freizeitweg einzulegen, können innerhalb dieser Frist ebenfalls Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Großefehn zu dem Plan abgeben.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Der Bürgermeister



Adams

